



Reglement der SP Migrant:innen Schweiz

I. Ziel und Zweck

Art. 1

Die sozialdemokratischen Migranten und Migrantinnen der Schweiz (SP Migrant:innen Schweiz) bilden ein Organ der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SP Schweiz). Grundlage bildet Art. 11 der Statuten der SP Schweiz.

Art. 2

Die SP Migrant:innen verstehen sich als Teil der sozialdemokratischen Gleichstellungsbewegung. Sie setzen sich für die verstärkte politische Partizipation und die Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund inner- und ausserhalb der SP ein.

Ziel ist die Gleichstellung aller Migrantinnen und Migranten im gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereich sowie der Umsetzung der Menschenrechte und der Verhinderung der Diskriminierung von Migrant:innen.

Gleichzeitig unterstützen die SP Migrant:innen als Brückenbauer die SP Schweiz, um in den Herkunftsländern der Migrant:innen für sozialdemokratische Werte und Politik wie Frieden, gewaltfreie Konfliktlösung, Emanzipation, Selbstbestimmung, Gleichstellung und ein Ende der Ausbeutung einzutreten.

II. Mitgliedschaft, Organisation und Vertretung der Geschlechter

Art. 3

1. Wer der Sozialdemokratischen Partei angehört und die Ziele der SP Migrant:innen Schweiz unterstützt, kann diesen durch einfache Erklärung beitreten. Ein Schweizer Pass ist nicht erforderlich.
2. Wer einer Schweizer Sektion von einer Schwesterpartei der SP angehört und die Ziele der SP Migrant:innen Schweiz unterstützt, kann diesen durch einfache Erklärung beitreten.
3. Stehen Entscheide über Strukturen und Tätigkeiten der Partei an, so steht das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht allein den SP-Mitgliedern zu.

Art. 4

1. Die SP Migrant:innen können lokale, regionale oder kantonale Sektionen bilden.
2. Die SP Migrant:innen können Arbeitsgruppen bilden, die allen Interessierten offenstehen.

Art. 5

Die SP Migrant:innen setzen sich das Ziel, in ihren Organen, den Delegationen und den Wahllisten eine paritätische Vertretung der Geschlechter zu erreichen.

Bei der Besetzung ihrer Ämter und Delegationen müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen.

III. Organe

Die Organe der SP Migrant:innen Schweiz sind

1. die Mitgliederversammlung der SP Migrant:innen Schweiz

2. die Delegiertenkonferenz der SP Migrant:innen Schweiz
3. das Präsidium der SP Migrant:innen Schweiz
4. die Geschäftsleitung der SP Migrant:innen Schweiz
5. die Arbeitsgruppen der SP Migrant:innen Schweiz

Art. 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SP Migrant:innen Schweiz.
2. Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich alle zwei Jahre zusammen. In der Regel wird sie im Rahmen einer Jahreskonferenz durchgeführt. Die Jahreskonferenzen stehen allen Interessierten offen.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Art. 3 zusammen. Weitere Teilnehmende an den Jahreskonferenzen der SP Migrant:innen Schweiz können ohne Mitentscheidungsrecht als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Präsidiums
 - b. Bestimmung der strategischen Ziele
 - c. Wahl des Präsidiums
 - d. Wahl der Geschäftsleitung
 - e. Wahl der Delegiertenkonferenz:
 - i. Bestätigung der Delegierten der kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen der SP Migrant:innen gemäss folgendem Schlüssel (Stand jeweils zwei Monate vor der MV):
 - bis 20 Sektionsmitglieder: 1 Delegierte/r
 - 21 bis 80 Sektionsmitglieder: 2 Delegierte/r
 - 81 bis 140 Sektionsmitglieder: 3 Delegierte/r
 - ab 141 Sektionsmitglieder: 4 Delegierte/r
 sowie von je zwei Delegierten der Schweizer Sektionen von Schwesterparteien sowie der Delegierten von Gremien und Organen der SP Schweiz.
 - ii. Wahl von maximal fünf weiteren freien Mitgliedern der Delegiertenkonferenz unter Berücksichtigung der Sprachgruppen und -regionen.
 - f. Wahl der beiden Delegierten der SP Migrant:innen in den Parteirat der SP Schweiz (wählbar sind allein Mitglieder der Geschäftsleitung der SP Migrant:innen Schweiz).
 - g. Beratung und Entscheid über Anträge der Mitglieder
 - h. Revision des Reglements der SP Migrant:innen Schweiz unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Parteirat der SP Schweiz
 - i. Entscheid über die Auflösung der SP Migrant:innen Schweiz
5. Die Traktandenliste wird mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email sowie auf der Website der SP Migrant:innen Schweiz bekanntgegeben.
6. Die Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat eintreffen.
7. Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge und der Tätigkeitsbericht werden den Angemeldeten eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugestellt und auf der Website der SP Migrant:innen Schweiz aufgeschaltet.
8. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen
 - a. Die Geschäftsleitung kann in dringenden Fällen ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
 - b. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen. In diesem

Fall kann die Geschäftsleitung die Fristen gemäss Artikel 6 Absatz 5 bis 7 kürzer ansetzen.

Art. 7

Dauer der Mandate

Die Mandatsdauer ist zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 8

Die Delegiertenkonferenz der SP Migrant:innen Schweiz

1. Die Delegiertenkonferenz besteht aus dem Präsidium, der Geschäftsleitung, den Delegierten der kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen und der Schweizer Sektionen von Schwesterparteien, einer Vertreterin der SP Frauen, einem Vertreter oder einer Vertreterin der SP60+ und der Juso, der Arbeitsgruppen und maximal fünf weiteren frei gewählten Mitgliedern der SP Migrant:innen Schweiz.
2. Die Delegiertenkonferenz ist offen für weitere Mitglieder der SP Migrant:innen gemäss Artikel 3. Stimmrecht haben allein die gewählten Mitglieder der Delegiertenkonferenz gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe e.
3. Die Aufgaben der Delegiertenkonferenz sind:
 - a. Bestimmung der Jahresziele und Lancierung von politischen Kampagnen der SP Migrant:innen.
 - b. Verabschiedung von Positionspapieren, Stellungnahmen und Mustervorstössen.
 - c. Anerkennung der kantonalen (und regionalen) Sektionen und Genehmigung von deren Reglementen.
 - d. Austausch und Vernetzung unter den kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen, Gewählten, Basismitgliedern, Sprachgruppen, Schweizer Sektionen von Schwesterparteien, Migrationsorganisationen und Bewegungen.
 - e. Wahl der Delegierten der SP Migrant:innen und deren Stellvertreter:innen in folgende Organe der SP Schweiz unter Berücksichtigung der Sprachgruppen und -regionen:
 - i. Zwölf Delegierte in den Parteitag der SP Schweiz
 - ii. Weitere Delegierte nach Bedarf.
 - f. Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung der Jahreskonferenzen und der Mitgliederversammlungen der SP Migrant:innen Schweiz.
 - g. Beschlussfassung über Resolutionen zu Handen des Parteitages oder der Delegiertenversammlung der SP Schweiz.
 - h. Beitritt zu anderen Organisationen.
 - i. Bestätigung neuer Delegierten der kantonalen Sektionen ad interim im Falle eines Rücktrittes. Diese Delegierten werden an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
4. Die Geschäftsleitung beruft die Delegiertenkonferenz ein und leitet diese.

Art. 9

Die Geschäftsleitung

1. Der Geschäftsleitung gehören das Präsidium sowie weitere sieben Mitglieder an. Die Sprachgruppen und -regionen sind angemessen vertreten. Die Geschäftsleitung überträgt jedem Mitglied einen Tätigkeitsbereich. Sie wird vom Sekretariat unterstützt.
2. Die Aufgaben sind

- a. Strategische Leitung der SP Migrant:innen Schweiz gemäss den Vorgaben der Mitgliederversammlung und der Delegiertenkonferenz.
- b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Delegiertenkonferenz (Traktandenliste, Stellungnahme zu den Anträgen und Resolutionen, usw.).
- c. Beschlussfassung über laufende Geschäfte; Organisation der Kampagnen; Mitwirkung bei der Umsetzung in enger Absprache mit dem Sekretariat und zu dessen Entlastung.
- d. Leitung der Arbeitsgruppen gemäss Artikel 11.
- e. Mitwirkung beim Aufbau und der Stärkung der kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen und Kontaktpflege zu den entsprechenden Kantonalparteien.
- f. Unterstützung der Mitgliederverantwortlichen der kantonalen (bzw. regionalen) Sektionen; bei Bedarf Beschluss über Bildung kantonsübergreifender Sektionen in Absprache mit den betroffenen Kantonalparteien; Förderung der Willkommenskultur auf allen Ebenen.
- g. Kontaktpflege zu den Schweizer Sektionen der Schwesterparteien und weiteren Organisationen der internationalen Solidarität.
- h. Vertretung der SP Migrant:innen im Parteirat der SP Schweiz sowie Vernetzung und Unterstützung der Delegierten der SP Migrant:innen Schweiz im Parteitag der SP Schweiz.
- i. Mittels eines Finanzreglements Beschlussfassung über die Ausgaben der SP Migrant:innen Schweiz und Genehmigung des Budgets.
- j. Ausschluss von Mitgliedern der SP Migrant:innen auf Antrag des Präsidiums.
- k. Hearings und Empfehlungen für die Wahl von Exekutivmitgliedern.

Art. 10

Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören der Präsident bzw. die Präsidentin sowie ein Vize-Präsident bzw. eine Vize-Präsidentin aus verschiedenen Landesteilen an.
2. Das Präsidium organisiert zusammen mit dem Sekretariat das Tagesgeschäft und koordiniert die Vorbereitung der Geschäftsleitungssitzungen und leitet diese.
3. Das Präsidium vertritt unter Beizug der zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung die SP Migrant:innen gegen aussen.

Art. 11

Die Arbeitsgruppen der SP Migrant:innen Schweiz

Die Delegiertenkonferenz der SP Migrant:innen kann Arbeitsgruppen einsetzen und ihnen Aufträge erteilen. Sie sorgt für eine angemessene Diversität ihrer Mitglieder.

Art. 12

Das Sekretariat der SP Migrant:innen Schweiz

1. Das Zentralsekretariat der SP Schweiz stellt den SP Migrant:innen die für die Umsetzung der Aufträge und Beschlüsse nötigen personellen Ressourcen zur Verfügung.
2. Die für die SP Migrant:innen zuständigen Mitarbeiter:innen im Zentralsekretariat organisieren sich in Absprache mit dem Präsidium und der Geschäftsleitung selbst. Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen geregelt.

IV. Finanzierung

Art. 13

1. Die SP Migrant:innen entscheiden autonom über ihre Mittel.

2. Die Tätigkeiten der SP Migrant:innen Schweiz werden durch einen Grundbeitrag der SP Schweiz finanziert und im Budget der SP Schweiz separat ausgewiesen. Die SP Schweiz kann projektbezogen weitere Aktivitäten der SP Migrant:innen finanzieren.
3. Die SP Migrant:innen können im Rahmen ihres Netzwerkes zur Finanzierung eigener Projekte und Kampagnen zweckbezogene Spendenaufrufe lancieren.

V. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt gestützt auf die Verabschiedung durch die Konferenz der SP Migrant:innen Schweiz vom 11. Juni 2016 mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz vom 24. Februar 2017 in Kraft.

Revidiert durch die Mitgliederkonferenz der SP Migrant:innen Schweiz vom 18. Mai 2019, in Kraftsetzung mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP Schweiz vom 28. Juni 2019.

Erneut revidiert und verabschiedet durch die Mitgliederkonferenzen der SP Migrant:innen Schweiz vom 27. Februar 2021, 5. März 2022 und 1. April 2023; Inkraftsetzung durch die Genehmigung durch den Parteirat der SP Schweiz vom 12. Mai 2023.